

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/005/2026

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

Änderung der Anlage nach § 3 Absatz 2 der Plakatierungsverordnung

Anlage:

Anlage nach § 3 Absatz 2 der Verordnung der Stadt Schwabach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	28.07.2026	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	31.07.2026	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Anlage nach § 3 Absatz 2 Plakatierungsverordnung wird in der vorliegenden Form mit Wirkung zum 1.9.2026 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
☐ Ja, positiv*	☐ Ja*
☐ Ja, negativ*	☐ Nein*
☒ Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

§ 3 der Plakatierungsverordnung regelt die Plakatierung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Die Einzelheiten hierzu regelt eine Anlage. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre soll diese leicht überarbeitet werden.

II. Sachvortrag

1. Aufgangslage

§ 3 Abs. 1 der Verordnung der Stadt Schwabach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung – PlakatVO) regelt die Plakatierung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Insbesondere erlaubt diese den zu Wahlen zugelassenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern (Wahlbewerber) sechs Wochen vor der Wahl die Aufstellung von Plakaten. Die Einzelheiten hierzu sind gem. § 3 Abs. 2 PlakatVO in einer Anlage hierzu geregelt. Diese enthält insbesondere Vorgaben zu Zahl und Größe der aufzustellenden Plakate, Vorgaben für deren Standorte, zu Wartung und Abbau sowie zu den Folgen von Verstößen.

Aufgrund der letzten Wahlkämpfe haben sich in mehreren Punkten Anpassungsbedarfe ergeben. Diese beziehen sich insbesondere auf die Überwachung der Zahl der aufgestellten Plakate und die Art und Weise der Aufstellung im Hinblick auf die Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

2. Änderungen

a) Antrag und Genehmigung

Es wird klargestellt, dass die Auswahl der Standorte für reguläre Plakate durch die Wahlbewerber selbst nach den Vorgaben der Anlage erfolgt. Nur für Großplakate müssen die Standorte durch die Stadt genehmigt werden.

Bisher erfolgt die Kontrolle der Zahl der aufgestellten Plakate durch Aufkleber, die den Wahlbewerbern durch das Ordnungsamt zur Verfügung gestellt wurden. Diese Aufkleber halten allerdings nicht auf den in den letzten Jahren verstärkt verwendeten Hohlkammer-Plakaten. Teilweise werden sie von Dritten entfernt. Teilweise gehen sie durch Vandalismus verloren. Bisher war es so, dass die Wahlbewerber in diesen Fällen beim Ordnungsamt neue Aufkleber beantragen mussten. Hierdurch ergaben sich auch gewisse Probleme bei der Kontrolle der Höchstzahlen. Um dieses Problem zu vermeiden, soll in Zukunft auf die Aufkleber verzichtet werden. Die Überwachung der Höchstzahlen soll in Zukunft dadurch erfolgen, dass die Wahlbewerber eine Karte mit den Standorten der Plakate und der Zahl der dort aufgestellten Plakate einreichen. Diese ist dann auch Grundlage für entsprechende Kontrollen durch die Stadt.

b) Auswahl der Standorte

Bei den letzten Wahlkämpfen haben sich vermehrt Problem mit der verkehrssicheren Anbringung von Plakaten ergeben. Diese waren teilweise zu nah an Straßen oder aber auch im Luftraum von Fahrrad oder Fußwegen angebracht. Deshalb wird vorgeschlagen, die bestehenden Regelungen an die auch für sonstige Plakatierungen geltenden Regelungen der StVO anzupassen. So soll der bisher vorgesehene Abstand von 30 cm von Straßenrand aus Gründen der Verkehrssicherheit auf 50 cm angepasst werden. Das bisherige Verbot der Anbringung von Plakaten im Luftraum entfällt. Dafür werden die Anbringungshöhen neu geregelt. Demnach ist bei einer Anbringung im Bereich von Geh- und Radwegen eine lichte Höhe von 220 cm gemessen von der Oberfläche des Geh- und Radweges zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit einzuhalten. Dies gilt nur nicht, wenn klassische Bodenstände verwendet werden. Weiterhin unzulässig bleibt die Anbringung von mehreren Plakaten übereinander.

Nachdem es immer wieder aufgrund angebrachter Plakate zu Behinderungen der Ein- und Ausfahrt von Einsatzfahrzeugen gekommen ist, haben die Polizeiinspektion Schwabach und die Freiwillige Feuerwehr Schwabach darum gebeten, den Bereich der Friedrich-Ebert-Straße, an dem der Feuerwehrhofes und das Dienstgebäude der Polizei liegen, von Plakatierung freizuhalten. Das Verbot wurde auf die Südseite der Friedrich-Ebert-Straße beschränkt.

c) Entfernung der Plakate

§ 3 Abs. 2 Satz 2 PlakatVO sieht eine Frist von einer Woche für die Entfernung der Plakate nach dem Termin der Wahl oder Abstimmung vor. Die Anlage sah bisher eine zweiwöchige Frist hierfür vor. Die Anlage wird an die entsprechende Regelung der Verordnung angepasst.

Die Regelungen sollen zum 1. September 2026 in Kraft treten.

III. Kosten

Durch den Wegfall der bisherigen Aufkleber und das Entfallen der Notwendigkeit, im Einzelfall Ersatz-Aufkleber auszugeben, werden sowohl Sach- als auch Personalkosten eingespart.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen.